

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst



EINGEGANGEN
28. April 2010

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

Behörden im Bereich
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Erl.....

V (0088)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V-0781.4-8a/10 565

München, 21.04.2010
Telefon: 089 2186 2393
Name: Herr Berg

Datenschutz;
Webtracking, insbesondere der Einsatz von „Google-Analytics“

Anlage: 1 Schreiben des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 13.04.2010 samt Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. April 2010 hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz auf datenschutzrechtliche Bedenken gegen den Einsatz von Webtracking-Verfahren, wie insbesondere „Google-Analytics“ hingewiesen und den Beschluss der Obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich vom 26./27. November 2009 übermittelt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Berg

Ministerialrat



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Vorab per eMail !

Bayerische Staatskanzlei

eMail: poststelle@stk.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium des Innern

eMail: poststelle@stmi.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

eMail: poststelle@stmjv.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

eMail: poststelle@stmwfk.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

eMail: poststelle@stmuk.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

eMail: poststelle@stmf.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

eMail: poststelle@strmwivt.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

eMail: poststelle@strmuq.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

eMail: poststelle@stmelf.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

eMail: poststelle@strmas.bayern.de

Bayerischer Oberster Rechnungshof

eMail: poststelle@orh.bayern.de

Bayerischer Landtag - Landtagsamt

eMail: landtag@bayern.landtag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
DSB/5 - 725 - 20

München, den 13.04.2010
Durchwahl: 089 212672 - 0

Webtracking, insbesondere Einsatz von „Google Analytics“

Anlage: Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich „Datenschutzkonforme Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten“ vom 26./27. November 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meinem Kenntnisstand verwenden zahlreiche bayerische öffentliche Stellen auf ihren Internetseiten Webtracking-Verfahren wie insbesondere „Google Analytics“, um das Surf-Verhalten der Nutzer zu analysieren.

Bereits seit längerem werden erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen den Einsatz derartiger Webtracking-Verfahren geäußert. Nunmehr haben die zuständigen obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich auf ihrer Konferenz am 26./27. November 2009 in Stralsund den anliegenden Beschluss *„Datenschutzkonforme Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten“* gefasst, in dem sie die Web-Seitenbetreiber dazu aufgefordert haben, bei der Erstellung von Nutzungsprofilen die Bestimmungen des Telemediengesetzes zu beachten. Die dort aufgestellten Grundsätze sind auch regelmäßig von bayerischen öffentlichen Stellen zu beachten; sie dürften bei der Verwendung von Webtracking-Verfahren wie „Google Analytics“ allerdings vielfach nicht eingehalten sein. Der Einsatz derartiger Verfahren auf Internetseiten bayerischer öffentlicher Stellen ist einzustellen, wenn die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt werden.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlichen Stellen Ihres Geschäftsbereichs (unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung) bei der Verwendung von Webtracking-Verfahren wie „Google Analytics“ die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere bitte ich, die öffentlichen Stellen Ihres Geschäftsbereichs über die Rechtslage zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Petri

Beschluss

**der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich
am 26./27. November 2009 in Stralsund**

Datenschutzkonforme Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten

Viele Web-Seitenbetreiber analysieren zu Zwecken der Werbung und Marktforschung oder bedarfsgerechten Gestaltung ihres Angebotes das Surf-Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer. Zur Erstellung derartiger Nutzungsprofile verwenden sie vielfach Software bzw. Dienste, die von Dritten kostenlos oder gegen Entgelt angeboten werden.

Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich weisen darauf hin, dass bei Erstellung von Nutzungsprofilen durch Web-Seitenbetreiber die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) zu beachten sind. Demnach dürfen Nutzungsprofile nur bei Verwendung von Pseudonymen erstellt werden. Die IP-Adresse ist kein Pseudonym im Sinne des Telemediengesetzes.

Im Einzelnen sind folgende Vorgaben aus dem TMG zu beachten:

- Den Betroffenen ist eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Erstellung von Nutzungsprofilen einzuräumen. Derartige Widersprüche sind wirksam umzusetzen.
- Die pseudonymisierten Nutzungsdaten dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden. Sie müssen gelöscht werden, wenn ihre Speicherung für die Erstellung der Nutzungsanalyse nicht mehr erforderlich ist oder der Nutzer dies verlangt.
- Auf die Erstellung von pseudonymen Nutzungsprofilen und die Möglichkeit zum Widerspruch müssen die Anbieter in deutlicher Form im Rahmen der Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite hinweisen.
- Personenbezogene Daten eines Nutzers dürfen ohne Einwilligung nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

- Die Analyse des Nutzungsverhaltens unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschließlich einer Geolokalisierung) ist aufgrund der Personenbeziehbarkeit dieser Daten daher nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung zulässig. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die IP-Adresse vor jeglicher Auswertung so zu kürzen, dass eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen ist.

Werden pseudonyme Nutzungsprofile durch einen Auftragnehmer erstellt, sind darüber hinaus die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zur Auftragsdatenverarbeitung durch die Anbieter einzuhalten.

Stralsund, 26. November 2009
